

Abfallrechtliche Anzeige- und Registerpflichten bei der Verwendung von Gülle in Biogasanlagen

Gülle, die ohne weitere Vorbehandlung als tierisches Nebenprodukt im Sinne der europäischen Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 zu Dünge Zwecken verwendet wird, fällt gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) nicht unter den Anwendungsbereich des Abfallrechts. Deshalb handelt es sich bei Transporten von Gülle zwischen einem landwirtschaftlichen Betrieb und einer landwirtschaftlich genutzten Fläche (Feld) sowie bei Transporten zwischen zwei Betrieben nicht um Abfalltransporte.

Abfall oder Nebenprodukt?

Gülle, die zur Verwendung in einer Biogasanlage vorgesehen ist, fällt hingegen aufgrund der in § 2 Absatz 2 Nummer 2 KrWG enthaltenen Rückausnahme in den Anwendungsbereich des Abfallrechts. Allerdings greifen die abfallrechtlichen Vorschriften nur dann, wenn die Gülle tatsächlich als Abfall einzustufen ist. Dabei gehen die Bundesregierung und die Bundesländer davon aus, dass dies nicht zwangsläufig der Fall ist. Nach einem gemeinsamen Schreiben des Bundesumweltministeriums (BMU) und des Bundeslandwirtschaftsministeriums (BMELV) vom 31.01.2013 kann Gülle zur Verwertung in Biogasanlagen auch als Nebenprodukt des landwirtschaftlichen Betriebes und nicht als Abfall einzustufen sein. Voraussetzung hierfür ist gemäß § 4 Absatz 1 KrWG, dass

- sichergestellt ist, dass die Gülle in der Biogasanlage vollständig verwendet wird und
- eine weitere Vorbehandlung hierfür nicht erforderlich ist und
- die Gülle als integraler Bestandteil des Herstellungsprozesses, also der landwirtschaftlichen Produktion, erzeugt wird und
- die weitere Verwendung der Gülle rechtmäßig ist; dies ist der Fall, wenn die Gülle alle für ihre Verwendung anzuwendenden Produkt-, Umwelt- und Gesundheitsschutzanforderungen erfüllt und insgesamt nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Mensch und

Umwelt führt (weder bei der eigentlichen Behandlung noch bei den vorherigen Schritten der Lagerung und des Transports oder dem nachfolgenden Schritt der Aufbringung der Gärreste als Düngemittel).

Sofern die Gülle vom Erzeuger in einer eigenen Biogasanlage verwendet wird, sind diese Voraussetzungen regelmäßig erfüllt. Bei der Verwendung der Gülle in fremden Biogasanlagen setzt hingegen die Sicherstellung der Verwendung nach rheinland-pfälzischer Auffassung voraus, dass hierzu entsprechende Handelsverträge bestehen. Dies wiederum erfordert einen positiven Marktwert der betroffenen Gülle (vgl. Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung vom 04.03.2013, Az.: 89 21-006-8502/2012-001).

Sofern danach im jeweiligen Einzelfall nicht von einem Nebenprodukt, sondern von einem Abfall (Abfallschlüssel 02 01 06) auszugehen ist, hat dies bestimmte Rechtsfolgen. Im Zuständigkeitsbereich der SAM sind insoweit folgende Regelungen zu beachten:

1. Anzeigepflichten nach § 53 Absatz 1 KrWG

Zum einen müssen landwirtschaftliche Betriebe, die selbst Gülle zur Biogasanlage transportieren, einmalig, also nicht vor jedem Transport, ihre Tätigkeit bei der zuständigen Behörde – in Rheinland-Pfalz der SAM – anzeigen. Erfolgt der Transport durch einen gewerbsmäßigen Beförderer (häufig „Lohnunternehmen“ genannt), ist dieser ebenfalls anzeigepflichtig. Gleiches gilt für Betreiber von Biogasanlagen, die als zusätzliches Angebot den Erzeugern auch die Abholung von Gülle anbieten.

Die Anzeige umfasst Angaben über den Betrieb, den Inhaber und das für die Leitung des

SAM Sonderabfall-Management-
Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH
Wilhelm-Theodor-Römheld-Str. 34
55130 Mainz
Fon: 06131 98298-0
E-Mail: info@sam-rlp.de
URL: www.sam-rlp.de

Betriebs verantwortliche Personal. Insgesamt werden nur Angaben abgefragt, die ohnehin im Rahmen einer ordnungsgemäßen Betriebsführung erhoben werden. Nach der gesetzlichen Konzeption sind der Anzeige keine besonderen Unterlagen und Nachweise beizufügen.

Die Bundesländer haben für die Anzeige auf der Internetseite www.zks-abfall.de unter der Rubrik „Anzeige nach § 53 KrWG“ ein Formblatt zur Verfügung gestellt. Dieses ist auszufüllen und der SAM zu übersenden.

Die SAM ist verpflichtet, dem Anzeigenden unverzüglich schriftlich den Eingang der Anzeige zu bestätigen. Dies erfolgt in der Regel ebenfalls auf dem für die Anzeige zu verwendenden Formblatt. Für die Bearbeitung der Anzeige (u. a. Prüfung und Erfassung in einem elektronischen Register) erhebt die SAM eine Verwaltungsgebühr von 50 €, zzgl. MwSt.

2. Registerpflichten nach § 49 Absatz 1 KrWG

Der Betreiber der Biogasanlage hat zudem ein abfallrechtliches Register über die ange-

nommene Abfallgülle zu führen und aufzubewahren. Da es sich bei Gülle, die als Abfall einzustufen ist, regelmäßig um einen nicht gefährlichen Abfall handelt, gelten insoweit die Vorschriften in § 49 Absatz 1 und § 24 Absatz 4 Nachweisverordnung (NachwV). Danach können auch Praxisbelege wie z. B. Liefer- oder Wiegescheine zur Registerführung verwendet werden. Weitere Einzelheiten können dem SAM-Merkblatt 11 „Registerführung nach der Nachweisverordnung für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle“ entnommen werden.

3. Grenzüberschreitende Abfallverbringung

Die Dokumentation grenzüberschreitender Güllerverbringungen erfolgt ausschließlich nach der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009. Die Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen findet keine Anwendung (vgl. EuGH, Urteil vom 23.05.2019, C-634/17).

Für Rückfragen und Beratungen im Einzelfall stehen die Mitarbeiter*innen der SAM gerne zur Verfügung.



Foto: Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz